

BREXIT

fachliche Aspekte

EORI Registrierung von UK Personen

- sobald endgültiger Zeitpunkt des BREXIT feststeht
- Antragstellung in dem MS,
 - in dem MS, in dem erstmals zollrelevante Tätigkeiten durchgeführt werdenoder
 - sofern eine dauerhafte Niederlassung vorhanden, in dem MS, in dem eine dauerhafte Niederlassung besteht
- Registrierung in der Datenbank erfolgt mit Zeitpunkt des BREXIT

zollrechtliche Bewilligungen

- UK-Bewilligungen verlieren ihre Gültigkeit in EU27
- EU27-Bewilligungen bleiben weiterhin gültig, müssen aber hinsichtlich des geografischen Anwendungsbereichs geändert werden (Streichung von UK)
 - SASP/CC nur mit UK -> nationale Bewilligung
 - SASP/CC mit UK und anderen MS -> Streichung von UK
- EU27-Bewilligungen für UK-EORI verlieren Gültigkeit, sofern UK-EORI nicht durch eine EU27-EORI ersetzt werden soll
- Bewilligung für Gesamtsicherheit mit UK-Bürgen -> Aussetzung der Bewilligung bis durch einen EU27-Bürgen ersetzt

Status der Waren

- Status von UK-Waren abhängig vom Zeitpunkt des Eingangs in EU27
 - Eingang vor BREXIT -> Unionswaren
 - Eingang nach BREXIT -> Nicht-Unionswaren
- bei Beförderung zwischen EU27 mit Durchgang durch UK
 - Statusnachweis bei Wiederverbringen in EU27 nach BREXIT erforderlich (zusätzlich zur ENS)
- in EU27 registrierte Beförderungsmittel -> Unionsstatus (Art. 208 UZK-IA)
- Rückkehr von EU27-Reisenden -> Unionsstatus (Art. 210 UZK-IA)

Rückwaren

- Ausfuhr aus UK vor BREXIT und Wiedereinfuhr in EU27 nach BREXIT
 - Abgabefrei sofern die Voraussetzungen für Rückwaren erfüllt sind
 - UK-INF3 können berücksichtigt werden
- EU27 Waren, geliefert nach UK vor BREXIT, mit Rücktransport nach BREXIT
 - als Rückwaren gem. Artikel 203 UZK
 - sofern nachgewiesen wird, dass diese Waren vor dem BREXIT geliefert wurden, und
 - die Waren in unverändertem Zustand zurückgebracht werden (abgesehen von Maßnahmen zum Erhalt der Waren)

Warenursprung

- mit BREXIT - keine EU Präferenzabkommen für UK mit anderen Drittländern
- als „nicht ursprungsbe gründend“ für präferenzbegünstigten Warenverkehr der EU27 mit den Partnerländern sind einzustufen
 - UK Waren
 - EU27-Waren, die aus UK verbracht werden und die direkt oder nach weiterer Verarbeitung exportiert werden sollen
 - Waren aus Partnerländern, die aus UK verbracht werden, können nicht mehr für eine Kumulierung herangezogen werden
- Präferenzbegünstigung bei Beförderung über UK
 - nur mehr mit Nachweis der Direktbeförderung/NON-Manipulation

Ursprungsnachweise

- bleiben gültig, sofern vor dem BREXIT ausgestellt:
 - Ursprungsnachweise in UK ausgestellt
 - Ursprungsnachweise in EU27 mit Bezug auf UK-Waren
 - Ursprungsnachweise in EU27 ausgestellt für UK-Experteure
 - Rechnungserklärungen von UK-Experteuren für Ausfuhren aus EU27
 - Ursprungsnachweise im Partnerland ausgestellt, wobei UK Waren für den Präferenzursprung maßgeblich sind
- mit Bezug auf UK Waren dürfen im Partnerland nicht mehr für Kumulierungszwecke verwendet werden
- Lieferantenerklärungen mit Bezug auf UK-Waren verlieren ihre Gültigkeit

Zollagerverfahren

- endet Beförderung von UK ZL zu EU27 ZL,
 - dann nicht mehr durch UK Bewilligung gedeckt
 - Beendigung vor BREXIT durch anderes Zollverfahren (zB. Versand oder ZL)
 - ansonsten Entstehung der Zollschuld
- endet Beförderung von EU27 ZL zu UK ZL
 - Zollagerverfahren gilt als beendet (Waren gelten als aus dem Zollgebiet verbracht)
 - auf Verlangen ist ein Nachweis über die Verbringung der Waren nach UK vorzulegen (zB. Beförderungsdokument)

vorübergehende Verwendung, besondere Verwendung

- Verbringung von Waren der VV/BV aus UK nach EU27
 - Erfüllung der Zollförmlichkeiten (ENS, Zollanmeldung)
- endet Verbringung von Waren der VV/BV aus EU27 nach UK
 - VV/BV gilt als beendet (Waren gelten als aus dem Zollgebiet verbracht)
 - auf Verlangen ist ein Nachweis über die Verbringung der Waren nach UK vorzulegen (zB. Beförderungsdokument)
- Waren in VV/BV in EU27 mit UK-Bewilligung
 - Beendigung der VV/BV vor BREXIT (zB. Wiederausfuhr, anderes Zollverfahren)
 - ansonsten Entstehung der Zollschuld

aktive Veredelung

- Verbringung von Waren der AV aus UK nach EU27
 - Erfüllung der Zollförmlichkeiten (ENS, Zollanmeldung)
- Waren in AV in EU27 mit UK-Bewilligung
 - Beendigung der AV vor BREXIT (zB. Wiederausfuhr, anderes Zollverfahren)
 - ansonsten Entstehung der Zollschuld
- EX/IM mit UK Bewilligung
 - abgabenfreie Einfuhr von Ersatzwaren in EU27 vor BREXIT
 - ansonsten sind Ersatzwaren wie Drittlandswaren zu behandeln (Erhebung der entsprechenden Zölle)
- endet Verbringung von Waren der AV aus EU27 nach UK
 - AV gilt als beendet (Waren gelten als aus dem Zollgebiet verbracht)
 - auf Verlangen ist Nachweis über Verbringung der Waren nach UK vorzulegen (zB. Beförderungsdokument)

passive Veredelung

- Wiedereinfuhr von Waren mit UK Bewilligung nach EU27
 - Erfüllung der Zollförmlichkeiten (ENS, Zollanmeldung)
 - keine Abgabenerhebung gem. Artikel 86 (5) UZK
 - Waren sind wie Drittlandswaren zu behandeln (Erhebung der entsprechenden Zölle)
- IM/EX mit UK Bewilligung
 - Einfuhr vor BREXIT
 - Ersatzwaren müssen innerhalb der in der Bewilligung genannten Frist exportiert werden
 - ansonsten Zollschuldentstehung

Ausfuhr und Wiederausfuhr

- Vorab-Anmeldung (EXS) aus UK vor BREXIT mit Ausgang in EU27
 - verliert Gültigkeit
 - Abgabe neuer EXS unter Beachtung der entsprechenden Fristen
- Ausfuhranmeldung von EU27 vor BREXIT mit UK AusgangsZS
 - wenn Ware noch in EU27 -> Umleitung zu EU27 AusgangsZS (ECS)
 - wenn Ware bereits in UK -> Austrittsbestätigung aufgrund Alternativnachweis
- Ausfuhranmeldung von UK vor BREXIT mit EU27 AusgangsZS
 - wenn Ware noch in UK-> Zollförmlichkeiten für Eingang (ENS) und Weiterbeförderung zur ursprünglichen AusgangsZS im Versandverfahren
 - wenn Ware bereits in EU27-> Austrittsbestätigung aufgrund Alternativnachweis